



Gemeinde Egg

**Reglement
über die Unterstützung von Kindern mit
besonderen Bedürfnissen in der
Frühkindlichen Bildung, Betreuung und
Erziehung (FBBE)**

(vom 14. September 2026)

Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck und Grundsatz	3
B.	Rechtliche Grundlagen	3
Art. 1	Übergeordnetes und kommunales Recht	3
C.	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	3
Art. 2	Definition	3
D.	Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung	4
Art. 3	Voraussetzungen	4
Art. 4	Art der Unterstützung	4
Art. 5	Subsidiarität	4
E.	Geeignetes Betreuungsangebot und fachliche Abklärung	4
Art. 6	Eignung des Betreuungsangebotes	4
Art. 7	Früherkennung und Einleitung der Abklärung	5
Art. 8	Fachliche Beurteilung und Referenzraster	5
F.	Gesuch und Bemessung	6
Art. 9	Gesuchstellung	6
Art. 10	Bemessung	6
G.	Dauer, Vollzug und Datenschutz	6
Art. 11	Dauer und Anpassung	6
Art. 12	Vollzug und Entscheid	6
Art. 13	Datenschutz und Zusammenarbeit	6
H.	Unterstützung der Betreuungseinrichtungen	7
Art. 14	Fachlicher und administrativer Mehraufwand	7
I.	Schlussbestimmungen	7
Art. 15	Verfügung und Rechtsmittel	7
Art. 16	Inkrafttreten	7

A. Zweck und Grundsatz

Dieses Reglement regelt die finanzielle Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Egg. Die Gemeinde unterstützt den Zugang zu geeigneten Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, wenn aufgrund besonderer Bedürfnisse des Kindes eine fachlich begründete Unterstützung erforderlich ist. Die Unterstützung kann sowohl einen erhöhten Betreuungs-, Förder- oder Unterstützungsaufwand als auch einen fachlich empfohlenen Umfang einer geeigneten familienergänzenden Betreuung oder Förderung umfassen.

B. Rechtliche Grundlagen

Art. 1 Übergeordnetes und kommunales Recht

Dieses Reglement steht im Rahmen der bundesrechtlichen Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kindern sowie zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen. Massgebend sind insbesondere Art. 8 Abs. 2 und 4 sowie Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung. Danach darf niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden; das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vor. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Auf kantonaler Ebene bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG; LS 852.1) die zentrale Grundlage. Nach § 3 KJHG dient die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere der Förderung der körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie der Vermeidung oder Beseitigung von Gefährdungen und Benachteiligungen. Gemäss § 18 KJHG sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter, legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.

Für sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulbereich gelten § 29 ff. KJHG sowie die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV; LS 852.12). Das kantonale Leistungssystem umfasst im Vorschulbereich insbesondere heilpädagogische Früherziehung und Logopädie. Diese Leistungen gehen im Rahmen der Subsidiarität vor, soweit sie den festgestellten Bedarf des Kindes abdecken.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeinde Egg über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dieses Reglement konkretisiert die zusätzliche kommunale Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Es kommt insbesondere zur Anwendung, wenn zur Umsetzung eines fachlich ausgewiesenen Betreuungs-, Förder- oder Unterstützungsbedarfs zusätzliche Kosten entstehen oder wenn ein fachlich erforderlicher Betreuungsumfang durch die ordentliche Subventionierung und vorrangige Leistungssysteme nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

C. Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Art. 2 Definition

Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Sinne dieses Reglements sind Kinder, bei denen aufgrund ihrer Entwicklung, Gesundheit oder persönlichen Situation ein besonderer Förder-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf besteht. Dazu gehören insbesondere Entwicklungsverzögerungen, Sprachentwicklungsverzögerungen oder besonderer Sprachförderbedarf, körperliche, kognitive oder gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie besondere pädagogische oder soziale Unterstützungsbedürfnisse.

Ein besonderes Bedürfnis kann einen erhöhten Betreuungs- oder Unterstützungsaufwand begründen. Es kann ebenso darin bestehen, dass zur Förderung des Kindes ein bestimmter Umfang einer geeigneten familienergänzenden Betreuung oder eines anderen geeigneten FBBE-Angebots fachlich erforderlich ist.

Die Feststellung des besonderen Förder-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarfs sowie die fachliche Beurteilung von Art und Umfang der erforderlichen Massnahme erfolgt grundsätzlich durch eine autorisierte Fachstelle oder Fachperson. Für die Früherkennung und Einleitung einer fachlichen Abklärung gilt Art. 7.

D. Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung

Art. 3 Voraussetzungen

Eine finanzielle Unterstützung kann gewährt werden, wenn das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Egg hat, ein besonderer Bedarf fachlich festgestellt wurde und eine geeignete Betreuungs-, Förder- oder Unterstützungsmassnahme erforderlich ist. Die fachliche Empfehlung bezeichnet soweit möglich Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der erforderlichen Massnahme.

Art. 4 Art der Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung kann insbesondere zusätzliche Kosten aufgrund eines erhöhten Betreuungs-, Förder- oder Unterstützungsbedarfs, eine zusätzliche Reduktion des Elternbeitrags zur Ermöglichung eines fachlich empfohlenen Betreuungs- oder Förderumfangs sowie notwendige Zusatzkosten umfassen, die unmittelbar mit der fachlich empfohlenen Massnahme verbunden sind.

Bei besonderem Sprachförderbedarf kann eine Unterstützung auch gewährt werden, wenn die Betreuung keinen erhöhten personellen Aufwand verursacht, jedoch ein bestimmter Umfang einer geeigneten familienergänzenden Betreuung oder eines anderen FBBE-Angebots für die Sprachentwicklung fachlich empfohlen wird.

Notwendige Transportkosten können berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar mit der fachlich empfohlenen Massnahme zusammenhängen und für deren Umsetzung erforderlich und verhältnismässig sind.

Art. 5 Subsidiarität

Die Unterstützung nach diesem Reglement erfolgt subsidiär zu Leistungen anderer gesetzlicher Leistungssysteme und Dritter. Leistungen insbesondere der Invalidenversicherung, der heilpädagogischen Früherziehung, medizinisch-therapeutischer oder sonderpädagogischer Angebote sowie anderer zuständiger Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde kann ergänzende Leistungen übernehmen, soweit diese zur Umsetzung der fachlich erforderlichen Betreuung oder Förderung notwendig sind. Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen.

E. Geeignetes Betreuungsangebot und fachliche Abklärung

Art. 6 Eignung des Betreuungsangebotes

Die Abklärung eines geeigneten Betreuungsangebotes erfolgt durch die erziehungsberechtigten Personen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachstelle der Gemeinde, beteiligten Fachstellen und der Betreuungseinrichtung. Bei der Beurteilung werden insbesondere die besonderen Bedürfnisse des Kindes, der erforderliche Betreuungs- und Unterstützungsumfang, die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen der Betreuungseinrichtung sowie

die angemessene Teilhabe des Kindes berücksichtigt.

Besteht ein erhöhter Betreuungsaufwand, ist zu prüfen, ob die gewählte Betreuungseinrichtung über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Anerkannte Inklusionsangebote sind angemessen zu berücksichtigen. Die Wahl des Betreuungsangebotes erfolgt unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der fachlichen Eignung, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Steht für den festgestellten Unterstützungsbedarf ein geeignetes anerkanntes Inklusionsangebot zur Verfügung, kann dieses bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der beantragten Unterstützung als Referenzangebot berücksichtigt werden. Eine Betreuung in einer anderen Einrichtung ist möglich, sofern diese die erforderlichen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gewährleistet. Ein dadurch entstehender zusätzlicher finanzieller Aufwand wird von der Gemeinde übernommen, soweit er für die bedarfsgerechte Betreuung erforderlich und verhältnismässig ist.

Art. 7 Früherkennung und Einleitung der Abklärung

Stellt eine Betreuungseinrichtung aufgrund fachlich dokumentierter Beobachtungen fest, dass bei einem Kind ein über das altersübliche Mass hinausgehender Betreuungs-, Förder- oder Unterstützungsbedarf bestehen könnte, kann sie mit Einverständnis der erziehungsberechtigten Personen eine fachliche Abklärung anregen und die zuständige Fachstelle der Gemeinde einbeziehen.

Bei Betreuungseinrichtungen mit einem von der Gemeinde anerkannten Inklusionsauftrag können die dafür vorgesehenen fachlichen Beobachtungs- und Abklärungsabläufe als Grundlage für die Einleitung des Verfahrens nach diesem Reglement anerkannt werden. Die Feststellung eines möglichen besonderen Bedarfs durch die Betreuungseinrichtung ersetzt die erforderliche fachliche Beurteilung durch eine autorisierte Fachstelle oder Fachperson nicht.

Ist bis zum Abschluss der fachlichen Abklärung vorübergehend ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich, kann die Gemeinde eine befristete Unterstützung gewähren, sofern diese zur Sicherstellung der Betreuung und Teilhabe des Kindes notwendig ist.

Art. 8 Fachliche Beurteilung und Referenzraster

Die fachliche Einschätzung über Art und Umfang der notwendigen Betreuung, Förderung oder Unterstützung erfolgt durch eine autorisierte Fachstelle oder Fachperson. Als solche gelten insbesondere Fachstellen und Fachpersonen aus den Bereichen Pädiatrie, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Sprachförderung, Entwicklungsförderung und Sozialpädagogik sowie weitere von der Gemeinde anerkannte Fachstellen oder Fachpersonen.

Wird aufgrund der besonderen Bedürfnisse des Kindes ein erhöhter Betreuungsaufwand geltend gemacht, ist dieser anhand des von der Gemeinde anerkannten Referenzrasters zur Erfassung des betreuungsbezogenen Mehrbedarfs zu ermitteln. Der Referenzraster bildet die verbindliche fachliche Grundlage für die Feststellung und Bemessung des erhöhten Betreuungsaufwands. Massgebend ist die jeweils aktuelle Version des Referenzrasters des Instituts Frühe Bildung 0 bis 8 der Pädagogischen Hochschule St. Gallen und des Instituts für Behinderung und Partizipation der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich oder eines von der Gemeinde als fachlich gleichwertig anerkannten Nachfolgeinstruments.

Die Anwendung des Referenzrasters erfolgt unter Einbezug der Betreuungseinrichtung sowie, soweit erforderlich, der beteiligten Fachstellen oder Fachpersonen. Die Gemeinde stützt ihren Entscheid über die finanzielle Unterstützung auf die fachliche Einschätzung und, sofern ein erhöhter Betreuungsaufwand besteht, auf die mittels Referenzraster ermittelte Einstufung.

F. Gesuch und Bemessung

Art. 9 Gesuchstellung

Die Unterstützung wird auf Gesuch der erziehungsberechtigten Personen gewährt. Das Gesuch kann mit deren Einverständnis durch eine beteiligte Fachstelle, Fachperson oder Betreuungseinrichtung eingereicht werden. Dem Gesuch sind die für die fachliche und finanzielle Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen. Die Gemeinde kann ergänzende Unterlagen verlangen.

Art. 10 Bemessung

Für die ordentlichen Betreuungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeinde Egg über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die zusätzliche Unterstützung nach diesem Reglement wird auf Grundlage des fachlich festgestellten Bedarfs des Kindes und der erforderlichen Betreuungs- oder Fördermassnahme festgelegt.

Besteht ein erhöhter Betreuungsaufwand, bildet die gemäss Art. 8 anhand des anerkannten Referenzrasters ermittelte Einstufung die verbindliche Grundlage für die Bemessung des betreuungsbezogenen Mehraufwands.

Zusätzlich werden insbesondere der fachlich empfohlene Umfang der Betreuungs- oder Fördermassnahme, notwendige Zusatzkosten, die wirtschaftliche Situation der Familie, Leistungen anderer Leistungsträger sowie die voraussichtliche Dauer der Unterstützung berücksichtigt. Die Gemeinde legt gestützt auf diese Grundlagen die Höhe der finanziellen Unterstützung beziehungsweise des verbleibenden Elternbeitrags fest. Die Unterstützung ist auf den erforderlichen und verhältnismässigen Umfang begrenzt.

G. Dauer, Vollzug und Datenschutz

Art. 11 Dauer und Anpassung

Die Unterstützung wird befristet verfügt und richtet sich nach der fachlich empfohlenen Dauer der Massnahme. Die Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Unterstützung werden periodisch und bei wesentlichen Veränderungen überprüft. Die erziehungsberechtigten Personen sind verpflichtet, anspruchs- oder beitragsrelevante Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht bezogene Leistungen können zurückgefordert werden.

Art. 12 Vollzug und Entscheid

Der Vollzug dieses Reglements erfolgt durch die Dienststelle Frühe Förderung der Gemeindeverwaltung Egg. Sie prüft die Gesuche, koordiniert bei Bedarf die Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachstellen und Betreuungseinrichtungen und bereitet den Entscheid über die finanzielle Unterstützung vor. Über die Gewährung, Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet der zuständige Ressortvorsteher des Gemeinderates abschliessend und erlässt die entsprechende Verfügung. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

Art. 13 Datenschutz und Zusammenarbeit

Personendaten werden nur bearbeitet und zwischen beteiligten Stellen ausgetauscht, soweit dies für die Prüfung, Gewährung und Durchführung der Unterstützung erforderlich und rechtlich zulässig ist. Besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere Gesundheitsdaten, werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bearbeitet. Soweit für einen erforderlichen Informationsaustausch keine gesetzliche Grundlage besteht, wird die notwendige Einwilligung der erziehungsberechtigten Personen eingeholt.

H. Unterstützung der Betreuungseinrichtungen

Art. 14 Fachlicher und administrativer Mehraufwand

Die Betreuung und Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann neben dem unmittelbaren Betreuungsmehraufwand einen zusätzlichen fachlichen, organisatorischen und administrativen Aufwand verursachen. Dazu gehören insbesondere fachliche Beobachtung und Dokumentation, Anwendung und Überprüfung des anerkannten Referenzrasters, Teilhabe- und Förderplanung, Fallbesprechungen, Zusammenarbeit mit Eltern und Fachstellen sowie die Koordination der beteiligten Stellen.

Die Gemeinde kann diesen notwendigen Mehraufwand angemessen entschädigen. Bei Betreuungseinrichtungen mit einem von der Gemeinde anerkannten Inklusionsauftrag können wiederkehrende Leistungen und notwendige Vorhalteleistungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung pauschal abgegolten werden.

Art und Umfang der Leistungen, Qualitätsanforderungen, Dokumentation, Berichterstattung und Abgeltung werden in der jeweiligen Leistungsvereinbarung geregelt.

I. Schlussbestimmungen

Art. 15 Verfügung und Rechtsmittel

Über die Gewährung, Ablehnung, Änderung oder Beendigung einer Unterstützung entscheidet das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) abschliessend mit schriftlicher Verfügung. Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht frühestens mit Einreichung eines vollständigen Gesuchs. In begründeten Fällen kann eine Unterstützung rückwirkend gewährt werden. Der Anspruch endet insbesondere mit dem Wegzug aus der Gemeinde Egg, dem Wegfall der fachlichen Voraussetzungen oder der Beendigung der unterstützten Massnahme.

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich sowie der kommunalen Zuständigkeits- und Kompetenzordnung

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 323 des Gemeinderates vom 14. September 2026 per sofort in Kraft.

Namens des
Gemeinderates Egg
Der Präsident


Markus Ramsauer

Der Schreiber


Tobias Zerobin